

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung	27
A. Problemaufriss	27
B. Gegenstand, Erkenntnisziele und Eingrenzung der vorliegenden Untersuchung	38
C. Gang der Arbeit und thesenhafter Ausblick	39
Kapitel 2: Regelungsgefüge und teleologischer Gehalt	42
A. Der teleologische Gehalt der Anfechtbarkeit nach den §§ 243 Abs. 1 AktG, 51 Abs. 1 S. 1 GenG, 23 Abs. 4 S. 2 WEG, 110 Abs. 1 HGB-MoPeG	43
I. Der Schutz des Interesses, die fehlende Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nicht dulden zu müssen und gegen rechtswidrige Beschlüsse vorgehen zu können	45
1. Die Zweckvorstellungen des Gesetzgebers	45
2. Die objektive Wertung durch die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG	50
a) Die Zweckannahme mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Anteilseigentum von Aktionären, Genossenschaftsmitgliedern und GmbH-Gesellschaftern	50
b) Die Zweckannahme mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Wohnungseigentum	57
c) Die Zweckannahme mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte mitgliedschaftliche Stellung des Gesellschafters einer rechtsfähigen Personengesellschaft	63
II. Der Schutz des Interesses, auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verzichten zu können	66
1. Die Zweckvorstellungen des Gesetzgebers	67
2. Die Zweckannahme mit Blick auf die grundrechtliche Werteordnung	70

B. Der teleologische Gehalt der Anfechtungsfrist nach den §§ 246 Abs. 1 AktG, 51 Abs. 1 S. 2 GenG, 45 S. 1 Fall 1 WEG, 112 Abs. 1, 2 HGB-MoPeG	72
I. Die Zweckvorstellungen des Gesetzgebers	77
II. Die Zweckannahme mit Blick auf die grundrechtliche Werteordnung	78
C. Ergebnis zu den teleologischen Gehalten der Anfechtbarkeit und der Anfechtungsfrist	79
Kapitel 3: Das Zustandekommen von anfechtbaren Beschlüssen	81
A. Das Gesetz verwendet den Begriff Beschluss mehrdeutig	81
B. Es fehlen hinreichende historische Hinweise auf eine Definition	83
I. Keine Hinweise in der aktienrechtlichen Historie	84
II. Keine Hinweise in der genossenschaftsrechtlichen Historie	86
III. Keine Hinweise in der wohnungseigentumsrechtlichen Historie	86
IV. Unklare Hinweise in der personenhandelsgesellschaftsrechtlichen Historie	87
V. Ergebnis: Es fehlt an hinreichenden historischen Hinweisen auf eine Definition	88
C. Zwischenbefund und weiterer Gang der Untersuchung	88
D. Die zivilrechtliche Unterscheidung von Tatbestand und Wirksamkeitsvoraussetzungen beim Rechtsgeschäft	91
I. Entwicklung vor 1900	91
1. Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des Begriffs Rechtsgeschäft wurzeln im 17. Jahrhundert	91
2. Der Wandel des Rechtsgeschäftsbumpriffs zum Ordnungsbegriff im 18. Jahrhundert	94
3. Die Methode der Begriffsbildung ab Mitte des 17. Jahrhunderts	95
4. Mit der historischen Rechtsschule wandelte sich die Methode der Begriffsbildung, aber der Begriff Rechtsgeschäft wurde übernommen	96
5. Der Wandel des Rechtsgeschäftsbumpriffs durch den Tatbestandsbegriff in der Pandektenwissenschaft	98
6. Zwischenbefund zur Entwicklung vor 1900	100
II. Die Entwicklung kurz vor und nach Inkrafttreten des BGB	101
1. Die Rückkehr des voluntaristischen Rechtsbegriffs	101

2. Methodenwandel: Von der Interessen- zur Wertungsjurisprudenz	103
3. Der Weg zur Methode der teleologischen Begriffsbildung	107
4. Zum Rechtsgeschäfts begriff: Von der Auflösung des kausalen Denkschemas zur wertenden Berücksichtigung des gesetzlichen Systems	109
5. Stellungnahme: Überzeugend ist es, den Begriff Rechtsgeschäft teleologisch zu definieren	115
III. Ergebnis zur zivilrechtlichen Unterscheidung von Tatbestand und Wirksamkeitsvoraussetzungen beim Rechtsgeschäft	119
E. Übertragung der Erkenntnisse: Der Tatbestand des Tatbestandsmerkmals „Beschluss“ ist teleologisch zu ermitteln	120
I. Unzulässig ist daher eine Wörterbuchdefinition	121
II. Unzulässig sind zudem eine ontologische oder systembildende Definition	121
III. Die bisherigen Ansätze im verbandsrechtlichen Schrifttum, die an ältere Ansätze in der Rechtsgeschäftslehre anknüpfen, sind zu verwerfen	123
IV. Eigener Ansatz: Die teleologische Ermittlung des Begriffs Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn	124
1. Das Programm der teleologischen Ermittlung des Begriffs Beschluss	124
2. Das festgestellte Beschlussergebnis ist der gemeinsame Nenner aller Aktstypen aller kodifizierten Beschlussmängelsysteme	127
a) Das festgestellte Beschlussergebnis in der zeitlich-örtlichen Präsenzversammlung der Aktiengesellschaft	127
b) Das festgestellte Beschlussergebnis in der zeitlich-örtlichen Präsenzversammlung der Genossenschaft	131
c) Das festgestellte Beschlussergebnis bei den Aktstypen des Wohnungseigentumsrechts	132
d) Das festgestellte Beschlussergebnis bei den Aktstypen des Personenhandelsgesellschaftsrechts	135
e) Erkenntnis: Das festgestellte Beschlussergebnis ist der gemeinsame Nenner aller Aktstypen aller kodifizierten Beschlussmängelsysteme	136

3. Die Bedeutung des festgestellten Beschlussergebnisses für das Tatbestandsmerkmal „Beschluss“ im beschlussmängelrechtlichen Sinn	136
a) Die sogenannte „konstitutive Wirkung“ der Feststellung des Beschlussergebnisses und ihre unklaren Bezugspunkte	137
b) Die Erklärungsansätze im Schriftum für die Einordnung als Tatbestandsmerkmal oder als Wirksamkeitserfordernis	140
aa) Das Abstellen auf die begrifflich-dogmatische Trennung beim Begriff Rechtsgeschäft	140
bb) Das Abstellen auf naturalistische Metaphern	141
cc) Der dogmatische Streit über die rechtliche Geltung des Beschlusses vor einer Feststellung des Ergebnisses	143
c) Die teleologische Bedeutung des festgestellten Beschlussergebnisses für den Tatbestand des Merkmals Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn	146
aa) Die Funktion der Feststellung des Beschlussergebnisses	146
bb) Der Fristlauf verlangt ein festgestelltes Beschlussergebnis	148
cc) Ergebnis: Das festgestellte Beschlussergebnis ist ein Merkmal des Begriffs Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn	151
d) Auch im Beschlussmängelrecht der GmbH ist das festgestellte Beschlussergebnis ein Merkmal des Begriffs Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn	151
e) Besondere Charakteristik der Beschlussfeststellung: Sie ist notwendigerweise summarisch und verfügt deswegen über eine eingeschränkte Richtigkeitsgewähr	154
f) Zwischenergebnis zur Feststellung des Beschlussergebnisses und weiterer Gang der Untersuchung	156

4. Die Einberufung ist kein Merkmal des beschlussmängelrechtlichen Beschlussbegriffs	156
a) Die Auswirkungen von Fehlern bei der Einberufung im Aktienrecht	156
b) Die Auswirkungen von Fehlern bei der Einberufung im Genossenschaftsrecht	158
c) Die Auswirkungen von Fehlern bei der Einberufung im Wohnungseigentumsrecht	159
d) Die Auswirkungen von Fehlern bei der Einberufung im GmbH-Recht	159
e) Die Auswirkungen von Fehlern bei der Einberufung im Personenhandelsgesellschaftsrecht	160
f) Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Fehlern bei der Einberufung	161
5. Antrag und Abstimmung sind keine begriffsbildenden Merkmale	161
a) Entscheidungstheoretischer Ausgangspunkt: Jede kollektive Entscheidung lässt sich in Antrag und Abstimmung denken	163
b) Antrag und Stimmabgaben können tatsächlich vorliegen oder fehlen und rechtliche Anforderungen erfüllen oder nicht erfüllen	165
c) Falsches Zählen oder die Anwendung der falschen Mehrheitsregel führen zur Anfechtbarkeit	166
d) Durch das Abweichen von den gesetzlichen Anforderungen an einen Antrag fehlt es nicht an dem Merkmal Beschluss	167
aa) Das Abweichen von den aktienrechtlichen Anforderungen an den Beschlussantrag lässt nicht das beschlussmängelrechtliche Tatbestandsmerkmal Beschluss entfallen	168
bb) Das Abweichen von den genossenschaftsrechtlichen Anforderungen an den Beschlussantrag lässt nicht das beschlussmängelrechtliche Tatbestandsmerkmal Beschluss entfallen	172

cc) Das Abweichen von den wohnungseigentumsrechtlichen Anforderungen an den Beschlussantrag lässt nicht das beschlussmängelrechtliche Tatbestandsmerkmal Beschluss entfallen	174
dd) Das Abweichen von den GmbH-rechtlichen Anforderungen an den Beschlussantrag lässt nicht das beschlussmängelrechtliche Tatbestandsmerkmal Beschluss entfallen	179
ee) Das Abweichen von den personenhandelsgesellschaftsrechtlichen Anforderungen an den Beschlussantrag lässt nicht das beschlussmängelrechtliche Tatbestandsmerkmal Beschluss entfallen	182
ff) Erkenntnisse zum Abweichen von den gesetzlichen Anforderungen an einen Antrag	183
e) Trotz der Unwirksamkeit einiger oder aller Stimmen liegt ein Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn vor	184
f) Trotz des tatsächlichen Fehlens aller Stimmen liegt ein Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn vor	187
g) Fehlender Bedarf für die Kategorien Scheinbeschluss und Nichtbeschluss	190
h) Erkenntnisse zu den begriffsbildenden Eigenschaften von Antrag und Abstimmung	194
6. Das Erreichen von Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit ist kein Merkmal des beschlussmängelrechtlichen Beschlussbegriffs	195
7. Zusätzliche Erfordernisse des Gesetzes sind keine Merkmale des beschlussmängelrechtlichen Beschlussbegriffs	199
8. Zusätzliche gewillkürte Erfordernisse sind keine Merkmale des beschlussmängelrechtlichen Beschlussbegriffs	201
9. Formefordernisse sind keine Merkmale des Begriffs Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn	204
10. Die Eintragung ist kein Merkmal des Begriffs Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn	206

11. Ergebnis: Das einzige Tatbestandsmerkmal des Begriffs Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn ist die Feststellung des Beschlussergebnisses	209
V. Ergebnis zum Zustandekommen des Beschlusses und Konsequenzen	210
1. Das tatbestandliche Zustandekommen eines Beschlusses ist von dessen Wirksamkeit zu trennen	211
2. Die Anfechtungsklage ist eine Ergebnisrichtigstellungsklage	212
3. Der Beschluss im beschlussmängelrechtlichen Sinn ist das summarisch festgestellte Beschlussergebnis mit eingeschränkter Richtigkeitsgewähr	213
 Kapitel 4: Die Wirksamkeit von anfechtbaren Beschlüssen	214
A. Das Dogma der vorläufigen Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse	214
I. Der historische Ursprung des Dogmas von der vorläufigen Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse	215
II. Das herkömmliche Verständnis: Gleichsetzung von Wirksamkeit und Wirkungen	217
III. Das Dogma der vorläufigen Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse findet keine Stütze in einem „Wesen der Anfechtung“	219
1. Methodische Zweifel am Wesensargument	219
2. Suche nach einem historisch-dogmatischen Wesen der Anfechtung	220
a) Die historisch-dogmatischen Wurzeln des Begriffs Anfechtung in der von Savigny'schen Unwirksamkeitslehre	220
b) Die Übernahme des unsicheren Diskussionsstandes in das BGB und die Schwierigkeiten bei der dogmatischen Erfassung der Struktur der Unwirksamkeit	222
c) Der Wandel der Unwirksamkeitslehre durch den Methodenwandel hin zur Interessenjurisprudenz	224
d) Die allgemeine Unwirksamkeitslehre im Lichte der Wertungsjurisprudenz	227
e) Zwischenergebnis: Kein historisch-dogmatisches Wesen der Anfechtung	230

3. Suche nach einem rechtlich-strukturellen Wesen der Anfechtung	231
a) Die Anfechtung nach den §§ 119 ff., 142 BGB	231
b) Die erbrechtliche Anfechtung nach den §§ 2078 ff. BGB	232
c) Die Anfechtung der Vaterschaft nach den §§ 1599 ff. BGB, 169 ff. FamFG	232
d) Die verwaltungsrechtliche Anfechtung nach den §§ 42 Abs. 1 Fall 1, Abs. 2, 79, 113 VwGO	233
e) Die Anfechtung im Zivil- und Strafprozessrecht	234
f) Die Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 ff. InsO und die Gläubigeranfechtung nach den §§ 1 ff. AnfG	235
g) Die Anfechtung im Beschlussmängelrecht nach den §§ 243 ff. AktG, 51 Abs. 1 S. 1 GenG, 23 Abs. 4 S. 2 WEG	236
h) Zwischenergebnis: Kein rechtlich-strukturelles „Wesen der Anfechtung“	237
4. Ergebnis: Keine vorläufige Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse aufgrund eines Wesens der Anfechtung	237
IV. Das Dogma der vorläufigen Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse findet keine Stütze in der Vergleichbarkeit mit der rechtsgeschäftlichen Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB	238
1. Das fehlerhafte Schließen aus der Rechtsfolge des § 142 Abs. 1 BGB	239
2. Keine „vorläufige Wirksamkeit“ des Rechtsgeschäfts nach der Wertung des Gesetzes	240
a) Keine Stütze im Wortlaut des § 142 Abs. 1 BGB	240
b) Keine Stütze im Regelungszusammenhang der §§ 142 Abs. 2, 770 Abs. 1, 1137 Abs. 1, 1211 Abs. 1 BGB	240
aa) Für den Anfechtungsberechtigten und für den Anfechtungsgegner ist die Verwertung der Leistungsgegenstände wegen § 142 Abs. 2 BGB erschwert	241
bb) Dritte können nach § 142 Abs. 2 BGB nicht gutgläubig erwerben	243
cc) Auch für einen Stellvertreter kann § 142 Abs. 2 BGB relevant sein	244

dd) Bestimmten Dritten steht aufgrund der Anfechtbarkeit ein Leistungsverweigerungsrecht zu	245
ee) Zwischenergebnis zum Regelungszusammenhang	246
c) Keine Stütze in den Gesetzgebungsmaterialien	246
d) Ergebnis zur vorläufigen Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts	247
3. Keine Vergleichbarkeit zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen	247
a) Die unterschiedlichen Anfechtungsgegenstände in tatsächlicher Hinsicht	248
aa) Der Streit über den Sachverhalt, den die §§ 119, 120, 123, 142 BGB erfassen	248
bb) Der Streit über den Tatbestand der Willenserklärung	251
cc) Keine Vergleichbarkeit der Willenserklärung mit dem festgestellten Beschlussergebnis	256
b) Die unterschiedliche Teleologie in Abhängigkeit zu den Anfechtungsgründen	257
aa) Die Bewertung der Interessenkonflikte beim Auseinanderfallen von konkret gewollten Rechtsfolgen und dem erkennbaren Inhalt der Erklärung	258
bb) Die Bewertung der Interessenkonflikte beim Motivirrtum	259
cc) Die Bewertung der Interessenkonflikte bei heteronomer Einflussnahme auf die Willensbildung	262
dd) Keine teleologische Vergleichbarkeit der rechtsgeschäftlichen Anfechtung mit der beschlussmängelrechtlichen Anfechtung	263
4. Ergebnis: Der Verweis auf § 142 Abs. 1 BGB vermag die „vorläufige Wirksamkeit“ anfechtbarer Beschlüsse nicht zu stützen	264
V. Das Dogma der vorläufigen Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse findet keine Stütze in der Vergleichbarkeit mit der verwaltungsrechtlichen Anfechtung	265
1. Das fehlerhafte Schließen aus der Gestaltungswirkung der verwaltungsrechtlichen Anfechtungsklage	266

2. Keine vorläufige Wirksamkeit von Verwaltungsakten im Sinne des vollständigen Eintritts der beabsichtigten Wirkungen für und gegen jedermann	266
3. Keine Vergleichbarkeit zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen	271
a) Die unterschiedlichen Anfechtungsgegenstände in tatsächlicher Hinsicht	272
aa) Das teleologische Verständnis vom Sachverhalt „Verwaltungsakt“ aus prozessualer Sicht	272
bb) Die erhöhte Richtigkeitsgewähr des Verwaltungsakts	273
cc) Keine Vergleichbarkeit des Verwaltungsakts mit dem festgestellten Beschlussergebnis	277
b) Die unterschiedliche Teleologie in Abhängigkeit zu den Anfechtungsgründen	278
aa) Die Ausrichtung des Vorverfahrens am subjektiven Rechtsschutz	280
bb) Die Ausrichtung der Anfechtungsklage am subjektiven Rechtsschutz	281
cc) Die Ausrichtung des vorläufigen Rechtsschutzes am subjektiven Rechtsschutz	282
dd) Keine teleologische Vergleichbarkeit der verwaltungsrechtlichen Anfechtung mit der beschlussmängelrechtlichen Anfechtung	283
4. Ergebnis: Der Verweis auf die verwaltungsrechtliche Anfechtung vermag die „vorläufige Wirksamkeit“ anfechtbarer Beschlüsse nicht zu begründen	286
VI. Ergebnis zum Dogma der vorläufigen Wirksamkeit	287
B. Vorschlag zur dogmatischen Erfassung der Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse: Der „Spruch der Rechtsordnung“ ist noch nicht beendet	288
I. Anhaltspunkte für die Trennung von Wirksamkeit und Wirkungen in den Motiven zum BGB	289
II. Nach der gesetzlichen Wertung sind Wirksamkeit und Wirkungen auseinanderzuhalten	291
1. Das Gesetz entscheidet mit Wirksamkeitserfordernissen und Wirksamkeitshindernissen über den Eintritt der beabsichtigten Wirkungen	291

2. Bedingungen und Befristungen nach den §§ 158 ff., 163 BGB betreffen nicht die Wirksamkeit, sondern die Wirkungen	294
III. Die Notwendigkeit einer getrennten Beurteilung der Wirksamkeit und der Wirkungen anfechtbarer Beschlüsse hat zur Folge: Bei der Anfechtbarkeit ist der Eintritt der Wirkungen weder anerkannt noch abgelehnt	296
IV. Die Anfechtbarkeit als abstimmungsbedürftiger Zustand hinsichtlich der beabsichtigten Wirkungen	298
V. Konzeptionelle Geschlossenheit des hier vertretenen Vorschlags	301
C. Ergebnis und Konsequenzen	301
Kapitel 5: Die Wirkungen anfechtbarer Beschlüsse	303
A. Die Wirkungen ausführungsbedürftiger anfechtbarer Beschlüsse	303
I. Die Ausführungsbedürftigkeit von Beschlüssen und ihre Adressaten	304
II. Die Lage im Aktienrecht: Rechtlicher Rahmen, Meinungsbild und Kritik	305
1. Rechtlicher Rahmen: Keine widerspruchsfreien Regelungen zum Umgang des Vorstands mit anfechtbaren Beschlüssen	305
2. Rechtshistorische Entwicklung des uneinheitlichen Regelungszusammenhangs und der Diskussion über den Umgang mit ausführungsbedürftigen Beschlüssen	309
a) Die §§ 93 Abs. 5 S. 1, 245 Nr. 4, 5 AktG haben ihre Grundlage in dem Kompetenzgefüge vor dem Aktiengesetz 1937 und es bestand bereits Streit über den Umgang mit ausführungsbedürftigen Beschlüssen	309
aa) Die Aktienrechtsreform 1884 stärkte die Generalversammlung als das oberste Organ der Aktiengesellschaft	312
bb) Die Aktienrechtsreform 1884 änderte die Haftung des Vorstands gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gläubigern und normierte die Vorgängervorschrift des § 93 Abs. 5 S. 1, 3 AktG	313

cc) Die Aktienrechtsreform 1884 schuf die Anfechtungsbefugnis des Vorstands als Ausgleich für die Haftung gegenüber den Gläubigern und zur Wahrung von Gesetz und Satzung und damit die Vorgängervorschrift des § 245 Nr. 4 AktG	316
dd) Die Aktienrechtsreform 1897 schuf die Vorgängervorschrift zum heutigen § 245 Nr. 5 AktG	316
ee) Streit über die Ausführungspflicht trotz des Kompetenzgefüges mit der Generalversammlung als oberstem Organ der Aktiengesellschaft	319
(1) Fehlende Anhaltspunkte in den Gesetzesbegründungen 1884 und 1897	319
(2) Unklares Meinungsbild in Rechtsprechung und Schrifttum	321
ff) Zwischenbefund zur Historie der §§ 93 Abs. 5 S. 1, 245 Nr. 4, 5 AktG	325
b) Die Grundlage der §§ 83 Abs. 2, 93 Abs. 4 S. 1 AktG ist das Kompetenzgefüge nach dem Aktiengesetz 1937	326
aa) Der grundlegende Wandel des Kompetenzgefüges durch die Aktienrechtsreform 1937	327
bb) Mit dem Wandel des Kompetenzgefüges änderte sich auch das Haftungskonzept	329
cc) Streit über die Ausführungspflicht auf der Grundlage des Aktiengesetzes 1937	330
dd) Die Normierung der Ausführungspflicht nach § 83 Abs. 2 AktG durch die Aktienrechtsreform 1965	332
ee) Zwischenbefund zur Historie der §§ 83 Abs. 2, 93 Abs. 4 S. 1 AktG	334
c) Erkenntnisse aus der rechtshistorischen Entwicklung des uneinheitlichen Regelungszusammenhangs und der Diskussion über den Umgang mit ausführungsbedürftigen Beschlüssen	334

3. Das heutige Meinungsbild auf der Grundlage der §§ 83 Abs. 2, 93 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1, 245 Nr. 4, 5 AktG	335
a) Die Beurteilung der Rechtslage ist irrelevant für die objektive Rechtslage	336
aa) Das Vermengen von objektiver Rechtslage und subjektiver Vorwerfbarkeit im Schrifttum	336
bb) Kritik: Die objektive Rechtslage ist von der subjektiven Vorwerfbarkeit zu trennen	339
cc) Ergebnis: Die Beurteilung der Rechtslage hat für die objektive Rechtslage keine Relevanz	345
b) Keine absolute Pflicht, einen anfechtbaren Beschluss auszuführen	345
aa) Die Annahme einer absoluten Ausführungspflicht in Rechtsprechung und Schrifttum	346
bb) Kritik: Eine absolute Pflicht zur Ausführung hält einer normativen Überprüfung nicht stand	347
cc) Ergebnis zur These der absoluten Ausführungspflicht	352
c) Kein absolutes Verbot, einen anfechtbaren Beschluss auszuführen	352
aa) Kein absolutes Verbot auf Grundlage der §§ 83 Abs. 2, 93 Abs. 4 S. 1 AktG	353
(1) Die Schlussfolgerung aus §§ 83 Abs. 2, 93 Abs. 4 S. 1 AktG ist lückenhaft	354
(2) Der Umkehrschluss aus § 93 Abs. 4 S. 1 AktG trägt kein absolutes Verbot	354
bb) Kein absolutes Verbot aufgrund eines Verweises auf die Legalitätspflicht des Vorstands	361
cc) Ein absolutes Verbot ist unvereinbar mit den organschaftlichen Pflichten des Vorstands	363
dd) Ergebnis zum absoluten Verbot, einen anfechtbaren Beschluss auszuführen	364
d) Keine absolute Pflicht des Vorstands aus § 245 Nr. 4 AktG, einen anfechtbaren Beschluss anzufechten	364
aa) Keine absolute Pflicht zur Anfechtung nur aufgrund der Anfechtbarkeit	365
bb) Keine absolute Pflicht zur Anfechtung bei einem pflichtwidrigen Verhalten des Vorstands	372

cc) Keine absolute Pflicht zur Anfechtung bei jeder Schädlichkeit des Beschlusses	373
dd) Keine absolute Pflicht zur Anfechtung bei einer gewissen Schwere des Rechtsverstoßes	375
ee) Ergebnis zur These der absoluten Pflicht zur Anfechtung	377
e) Mangels absoluter Pflichten oder Verbote liegt kein indifferenter Verhaltensraum vor	377
4. Ergebnis zur Lage im Aktienrecht und offene Fragen	380
III. Die Lage im Genossenschaftsrecht: Rechtlicher Rahmen, Meinungsbild und Kritik	381
1. Keine absolute Pflicht zur Ausführung anfechtbarer Beschlüsse	381
2. Kein absolutes Verbot, einen anfechtbaren Beschluss auszuführen	386
3. Keine absolute Pflicht des Vorstands, einen anfechtbaren Beschluss anzufechten	388
4. Kein indifferenter Verhaltensraum mangels absoluter Pflichten oder Verbote	389
5. Ergebnis zur Lage im Genossenschaftsrecht und offene Fragen	392
IV. Die Lage im Wohnungseigentumsrecht: Rechtlicher Rahmen, Meinungsbild und Kritik	392
1. Kritik an einer absoluten Pflicht zur Ausführung anfechtbarer Beschlüsse	394
a) Keine absolute Pflicht zur Ausführung aufgrund der Gültigkeitsregelung des § 23 Abs. 4 S. 2 WEG	399
aa) Keine Stütze im Regelungszusammenhang	399
bb) Keine Stütze in der Entstehungsgeschichte und in der Vorgeschichte	401
(1) Keine Stütze in der Entstehungsgeschichte	402
(2) Keine Stütze in der Vorgeschichte	404
(3) Zwischenergebnis	410
cc) Keine Stütze im teleologischen Gehalt des § 23 Abs. 4 S. 2 WEG	410
dd) Ergebnis zu § 23 Abs. 4 S. 2 WEG	413
b) Keine absolute Pflicht zur Ausführung anfechtbarer Beschlüsse aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 WEG oder aus einer organschaftlichen Pflicht	414
aa) Keine Stütze im Wortlaut	414

bb) Keine Stütze in den Gesetzesmaterialien	415
(1) Keine Stütze im Regierungsentwurf in BT-Drs. 19/18791	415
(2) Keine Stütze in der Beschlussempfehlung in BT-Drs. 19/22634	416
(a) Die Zweckvorstellungen des Gesetzgebers sprechen gegen eine absolute Pflicht zur Ausführung anfechtbarer Beschlüsse aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 WEG a. F.	417
(b) Auch der Regelungszusammenhang sprach gegen eine absolute Pflicht zur Ausführung aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 WEG a. F.	421
(c) Ergebnis zum Verweis auf die Beschlussempfehlung in BT-Drs. 19/22634	422
cc) Widerspruch zum Prinzip der ordnungsmäßigen Verwaltung	423
dd) Die eigenverantwortliche Beschlusssdurchführung entspricht der Eigenart der Wohnungseigentümergemeinschaft	424
ee) Ergebnis zur Annahme einer absoluten Pflicht zur Ausführung auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WEG oder einer ungeschriebenen organschaftlichen Pflicht	425
c) Zwischenbefund zur Annahme einer absoluten Pflicht zur Ausführung anfechtbarer Beschlüsse	426
2. Kein indifferentes Verhalten des Verwalters	426
3. Ergebnis zur Lage im Wohnungseigentumsrecht und offene Fragen	430
V. Die Lage im GmbH-Recht: Rechtlicher Rahmen, Meinungsbild und Kritik	430
1. Die Aussagen des BGH zum Umgang mit rechtswidrigen Beschlüssen	431
a) BGHZ 31, 258: Der Geschäftsführer einer GmbH ist den im Rahmen von Gesetz, Satzung und guten Sitten bleibenden Weisungen der Gesellschafter unterworfen	431

b)	BGH, Urt. v. 18. März 1974 – II ZR 2/72: Keine Haftung des Geschäftsführers, wenn er einen (unanfechtbar gewordenen) Gesellschafterbeschluss oder eine Weisung befolgt	432
c)	BGHZ 76, 154: Einen bestandskräftigen Beschluss muss der Geschäftsführer ausführen	434
d)	BGHZ 125, 366: Ungeklärt, ob eine rechtswidrige Weisung angefochten werden muss	435
e)	Ergebnis zur höchstrichterlichen Rechtsprechung	436
2.	Meinungsbild im Schrifttum und Kritik	436
a)	Die Beurteilung der Rechtslage ist irrelevant für die objektive Rechtslage	437
b)	Weder ein absolutes Verbot noch ein absolutes Gebot zur Ausführung eines anfechtbaren Beschlusses vermag zu überzeugen	441
c)	Mangels absoluten Verbots oder Gebots liegt aber kein indifferenter Verhaltensraum vor	444
d)	Das Schrifttum gibt uneinheitliche Kriterien für die objektive Pflichtenlage wieder	445
3.	Ergebnis zur Lage im GmbH-Recht und offene Fragen	448
VI.	Die Lage im Personenhandelsgesellschaftsrecht nach dem MoPeG	448
VII.	Zwischenbefund zu den Lagen im Aktien-, Genossenschafts-, Wohnungseigentums-, GmbH- und Personenhandelsgesellschaftsrecht	452
VIII.	Vorschlag zur dogmatischen Begründung der organschaftlichen Verantwortung für Beschlüsse	453
1.	Die Herkunft des Rechtsinstituts der Organschaft	455
2.	Das Rechtsinstitut der Organschaft als Vorgang wertender Zurechnung	458
3.	Zwischenbefund für die Ausgangsfrage	460
4.	Die Unterscheidung zwischen Organ und Organwalter	460
5.	Der Mechanismus der zweistufigen Zurechnung	462
6.	Die Perspektive des Verbandsinnenrechts und das Zusammenspiel verschiedener Funktionsträger innerhalb eines Verbands als Zuständigkeitskomplexe	463
7.	Der Umgang mit anfechtbaren Beschlüssen aufgrund des Zusammenspiels der Organe als ausgleichendes Gegenstück zur eingeschränkten Richtigkeitsgewähr des festgestellten Beschlussergebnisses	465

8. Offene Fragen	467
IX. Vorschlag für den Umgang mit anfechtbaren Beschlüssen: Ausrichtung an der gesetzlichen Wertung mit Blick auf den Schutz der Interessen	468
1. Aus dem gesetzlichen Schutz des Interesses, gegen die fehlende Einhaltung der rechtlichen Vorgaben vorgehen zu können, folgt ein Vorrang einstweiliger Verfügungen	469
2. Aus dem gesetzlichen Schutz des Interesses, auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verzichten zu können, folgt die Beachtlichkeit eines hinreichenden Verzichts durch alle anfechtungsbefugten Verbandsmitglieder	472
3. Auflösung des Konflikts zwischen dem Aussetzungs- und Ausführungsinteresse entsprechend der gesetzlichen Wertung in den §§ 246a Nr. 1 und 3, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 und 3 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und 3 UmwG	476
a) Zulässigkeit des Wertungstransfers	478
b) Verhaltenspflichten bei unzulässiger Anfechtung entsprechend der §§ 246a Abs. 2 Nr. 1 Fall 1, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 Fall 1 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 Fall 1 UmwG	479
aa) Regelungsgehalt der §§ 246a Abs. 2 Nr. 1 Fall 1, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 Fall 1 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 Fall 1 UmwG	480
bb) Wertungstransfer auf das Verhalten des Ausführungsorgans	481
c) Verhaltenspflichten bei offensichtlich unbegründeter Anfechtung entsprechend der §§ 246a Abs. 2 Nr. 1 Fall 2, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 Fall 2 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 Fall 2 UmwG	481
aa) Regelungsgehalt der §§ 246a Abs. 2 Nr. 1 Fall 2, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 Fall 2 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 Fall 2 UmwG	481
bb) Wertungstransfer auf das Verhalten des Ausführungsorgans	489

d) Verhaltenspflichten aufgrund des vorrangigen Interesses am alsbaldigen Wirksamwerden der Maßnahme entsprechend der §§ 246a Abs. 2 Nr. 3, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 3 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 UmwG	490
aa) Regelungsgehalt der §§ 246a Abs. 2 Nr. 3, 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 3 AktG, 16 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 UmwG	490
(1) Die Abwägung der Nachteile nach freier Überzeugung des Gerichts	492
(a) Wesentliche Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre	492
(b) Nachteile für den Antragsgegner	496
(c) Abwägungsentscheidung und Nachteilstgewichtung	497
(2) Die besondere Schwere des Rechtsverstoßes und die dreischrittige Prüfung für die Feststellung der besonderen Schwere	499
bb) Wertungstransfer auf das Verhalten des Ausführungsorgans	506
(1) Die Interessenabwägung des Ausführungsorgans nach pflichtgemäßem Ermessen	507
(a) Wesentliche Nachteile für den Verband und seine Verbandsmitglieder aufgrund der Nichtausführung des Beschlusses	507
(b) Wesentliche Nachteile für den Verband und seine Verbandsmitglieder aufgrund der Ausführung des Beschlusses	508
(c) Nachteilstgewichtung und Abwägungsentscheidung	509
(2) Die besondere Schwere des Rechtsverstoßes	512
(3) Konkretisierte Verhaltenspflichten in Abhängigkeit von der Abwägungsentscheidung und der Schwere des Rechtsverstoßes	513
4. Zusammenfassung und Ergebnis zum Vorschlag für den Umgang mit anfechtbaren Beschlüssen	515
X. Validität der Vorschläge	516
1. Weniger innere Mängel als die bisherigen Ansätze	517

2. Besseres Potential zur Problemlösung	519
XI. Ergebnis zu den Wirkungen ausführungsbedürftiger anfechtbarer Beschlüsse	520
B. Verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse zu den Wirkungen anfechtbarer Beschlüsse	521
Kapitel 6: Schlussbetrachtung	523
A. Zu dem teleologischen Gehalt der maßgeblichen Vorschriften	523
B. Zu dem Zustandekommen anfechtbarer Beschlüsse	525
C. Zu der Wirksamkeit anfechtbarer Beschlüsse	528
D. Zu den Wirkungen anfechtbarer Beschlüsse	530
E. Ausblick	533
Literaturverzeichnis	535